



Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Universitätsverwaltung

Dezernat 5  
Recht

Edith Wiesen-Emmerich  
Dezernentin und Justiziarin

Fahnenbergplatz  
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-4212  
Fax 0761/203-8842

edith.wiesen-emmerich.@zv.uni-  
freiburg.de  
www.zuv.uni-freiburg.de

Aktenzeichen: D5

Freiburg, 16.08.2019

Entscheidung über einen Antrag auf freien Zugang zu Umweltinformationen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Umweltverwaltungs-gesetzes (UVwG) der Universitätsbibliothek

Sehr geehrte Frau Lang,

auf Ihr Schreiben vom 18.06.2019 (Datenabfrage zur Nachhaltigkeit der Universitätsbibliothek [#151561]) an die Universitätsbibliothek ergeht folgende Entscheidung:

1. Dem Antrag wird insoweit stattgegeben, als Umweltinformationen über Wärme-, Strom-, und Wasserverbrauch, die Müllbilanz aufgeschlüsselt in Restmüll und Altpapier, sowie Heizung/Kühlung und Energieeinsparungen durch die verkürzten Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek verlangt werden. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

Mit E-Mail vom 18.06.2019 an die Universitätsbibliothek beantragten Sie folgende Informationen:

A: Eine eigene Analyse der Emissionen und eine eigene Analyse von spezifischem Energieverbrauch und/oder Menge allgemein über

1.Wärmbedarf, 1a. gedeckt durch Fernwärme, Erdgas, Heizöl, 1b. aufgeschlüsselt nach Gebäuden/Fakultäten/zentrale Einrichtungen

2.Strom, 2a. Nach Gebäuden und Geräten/Zweck

3.Abfälle

4.Beschaffung

5.Mobilität, 5a. Alle Wege nach Flug, Auto, ÖPNV, Fahrrad, 5b. Geschäftsreisen nach Flug, Auto, Zug, Bus

## 6. Wasserverbrauch

2

B: Emissionsausgleichsbericht der Universitätsbibliothek Freiburg

C: Müllbilanz der Universitätsbibliothek Freiburg, 1. aufgeschlüsselt auf die Abfallarten (Papier etc.).

D: In was für Fonds investiert die Universitätsbibliothek?

E: Auf welche Temperaturen wird die Universitätsbibliothek Freiburg geheizt/gekühlt?

F: Was beinhaltet die Nachhaltigkeitsrichtlinien der Universitätsbibliothek Freiburg?

G: Gibt es schon eine vorläufige Bilanz über Energieeinsparungen, welche sich auf die verkürzten Öffnungszeiten zurückführen lassen?

Wir haben Ihr Auskunftsersuchen nach den Vorgaben des Umweltverwaltungsgesetzes bewertet. Ihr Antrag ist zulässig, aber nur zum Teil begründet. Sie haben gem. § 23 Abs. 3 UVwG einen Anspruch auf nachfolgende Umweltinformationen. Die nachfolgenden Ausführungen folgen den Gliederungspunkten in Ihrer Anfrage.

A:

Jahresverbrauchswerte der Universitätsbibliothek (im Folgenden „UB“):

	2017	2018
Strom [kWh]:	2.898.568	2.228.553
Wärme [kWh]:	675.088	670.707
Wasser [m <sup>3</sup> ]:	13.314	12.888

Soweit Informationen über Emissionen und Stromverbrauch nach Geräten und Zweck verlangt werden, besteht kein Auskunftsanspruch nach § 24 Absatz 1 UVwG. Ein Anspruch besteht nur auf Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Eine informationspflichtige Stelle verfügt nach § 23 Absatz 4 UVwG nur über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

Daten über Emissionen und Daten über den Stromverbrauch nach Zweck oder nach Geräten werden von der Universität und der UB nicht erhoben und sind daher nicht vorhanden.

Soweit Auskunft über Emissionen, Energieverbrauch und Menge allgemein über Wege und Geschäftsreisen verlangt werden, besteht ebenfalls kein Anspruch nach § 24 Absatz 1 UVwG. Daten über Emissionen, Energieverbrauch und Menge der Wege und Geschäftsreisen werden nicht erhoben und sind daher nicht vorhanden.

Eigene Analysen von Emissionen und spezifischem Energieverbrauch werden nicht erstellt. Daten hierzu sind nicht vorhanden und können daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

B:  
Ein Emissionsausgleichsbericht ist nicht vorhanden und kann daher nicht zur Verfügung gestellt werden, da weder die Universität noch die UB Energieerzeuger sind, die eigene Emissionsuntersuchungen durchführen müssen.

C:

Jahr	2017	2018
Restmüll	35,81	33,73
Altpapier	25,86	26,02

Übrige Abfallarten werden nicht auf einzelne Gebäude bezogen erfasst, sondern nur für die gesamte Universität.

D:  
Es handelt sich um keine Umweltinformation nach § 23 Abs. 3 UVwG. Ein Anspruch auf Auskunft besteht insoweit nicht. Der UB als Einrichtung der Universität stehen keine finanziellen Mittel zur eigenständigen Anlage in Fonds zur Verfügung.

E:  
Verfahren der Beheizung / Kühlung der UB:  
Die UB ist in Bezug auf Beheizung / Kühlung in unterschiedliche Zonen unterteilt, die individuell sensorisch überwacht und geregelt werden. Die Regelungen erfolgen dynamisch in Abhängigkeit von Außentemperatur/Feuchte, Luftqualität in der Gebäudezone und Temperatur in der Gebäudezone. Die im Tagesverlauf variierende Nutzungsintensität des Gebäudes übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Beheizung / Kühlung aus. Die über die Anlagensteuerung einzuhaltenden Werte werden über die geltenden gesetzlichen und technischen Regelwerke bestimmt, welche für das Bauwesen bzw. für Arbeitsstätten relevant sind, u. a. EnEV und Arbeitsstättenverordnung. 'Vermögen und Bau Baden-Württemberg, hier Amt Freiburg', ist für eine vorschriftsgemäße Realisierung von Baumaßnahmen (einschließlich technischer Anlagen) der Universität verantwortlich.

F:  
Für die UB als Einzelgebäude existiert keine separate Nachhaltigkeitsrichtlinie. Die Umweltleitlinien der gesamten Universität mit ihren über 173 Einzelgebäuden sind unter <http://www.nachhaltige.uni-freiburg.de/umweltleitlinien> einsehbar.

G:  
Einsparung Energie durch Nachtschließung der UB, Zeitraum 01.10.2018 bis 31.05.2019, 35 Wochen:

Strom	221.807 kWh
Wärme	81 kWh
Wasser	1.682 m <sup>3</sup>

Mit freundlichen Grüßen



Edith Wiesen-Emmerich  
Regierungsdirektorin

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an den Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Fahnbergplatz, 79085 Freiburg.